

Herr
Regierungsrat Isaac Reber
Sicherheitsdirektion
Rathausstr. 2
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 26. Februar 2013

Vernehmlassung betreffend Revision des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, der Anpassung des Polizeigesetzes sowie von Dekreten

Sozialdemokratische Partei
Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 19 71
Telefax 061 921 68 70

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (nachfolgend Hooligankonkordat genannt). Nach Anhörung und Diskussion sowohl mit der Fanarbeit als auch der Polizei gelangen wir zu nachfolgender Stellungnahme.

Generelles

Die SP Baselland anerkennt die Bemühungen der KKJPD, Gewaltereignisse im Rahmen von Sportveranstaltungen zu verhindern. Dass die Verschärfung des bereits in Kraft getretenen Hooligankonkordats dazu das richtige Mittel ist, verneinen wir jedoch.

Eine Verschärfung von Massnahmen, deren Auswirkungen innerhalb von so kurzer Zeit noch gar nicht überprüft werden können, ist nicht sinnvoll.

Zudem stellen wir besorgt fest, dass mit der Verschärfung des Konkordats eine Pauschalisierung vorangetrieben wird: Die Besucherinnen und Besucher einer Sportveranstaltung stehen unter Generalverdacht, gewalttätig zu sein. Das darf nicht sein! In einer Demokratie muss der Rechtsstaat im Vordergrund stehen, der die Menschenwürde und den Schutz der Persönlichkeit hoch hält. Massnahmen gegen allfällige Gewalttäterinnen und Gewalttäter sind bereits im StGB vorgesehen. Die Herausforderung ist deren wirksame Anwendung.

Der Kanton Baselland verfügt über ein Polizeigesetz, mit dem griffige Massnahmen festgelegt werden können, ohne das ganze „Konkordats-Paket“ akzeptieren zu müssen – insbesondere ohne dass die Grundrechte der meist friedlichen Sportbegeisterten im vorgeschlagenen Masse tangiert werden müssen.

Notwendigkeit zur Verschärfung

Wir anerkennen, dass bei Gewaltereignissen anlässlich von Sportveranstaltungen die Betroffenheit in der Bevölkerung gross ist, das

Thema ist ihr nahe. Es ist bedauerlich, dass Gewalt und gefährliche Situationen bisher nicht ganz aus den Stadien verdrängt werden konnten.

Mit dem Inkrafttreten des Konkordats hat man versucht, die Probleme einzudämmen. (Zitat aus der Zusammenfassung der Landratsvorlage:) „Leider zeigte sich in der Praxis, dass diese Massnahmen zwar Wirkung entfalten, diese allein aber nicht [...] genügen.“ Die vorhandenen Berichte sind widersprüchlich. Zum einen sank von 2009-2010 die Anzahl Stadionverbote, zum anderen wird auf einer Seite von „vermehrten Gewalttaten“ berichtet, während von Seite Fanarbeit „kaum mehr Vorkommnisse“ registriert wurden. In Basel sprechen Club (FCB) und Behörden von einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Fans. Die Verschärfung des Konkordats tritt diese Arbeit und die erzielten Erfolge mit Füßen.

Verhältnismässigkeit

Das Hooligankonkordat enthält viele „kann“-Bestimmungen (Art. 3a,2ff; Art. 3b; Art. 4; Art. 6; Art. 8), die – mit Augenmass angewendet – verhindern können, dass es zu übertriebenen Eingriffen in die Grundrechte kommt.

Gegen die Einführung der Bewilligungspflicht haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir möchten jedoch praktische Schwierigkeiten zu bedenken geben: Art. 3a,1 sagt (Auszug) „... Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden...“ Es kann nicht sein, dass sämtliche Sportclubs verpflichtet werden, ihre Spielpläne der Polizei zu melden. Wer entscheidet, bei welchen Spielen ein Polizeiaufgebot nötig sein könnte? Wer bewältigt diesen enormen administrativen Aufwand? Sowohl die Vorschriften betreffend Anreise (Extrazug-Zwang) als auch die neue Regelung betr. Körperabtastung resp. sogar eingehender Intimuntersuchung werden von einigen Experten als empfindlicher Eingriff in die Grundrechte der Matchbesucherinnen und -besucher taxiert. Der Verletzung der Grundrechte gilt unsere grösste Sorge.

Die Deliktliste für „gewalttätiges Verhalten“ (Art. 2) wurde verlängert. Insbesondere die Aufnahme der Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) und die Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) in die Liste, führt zu weit! Wir lehnen die Schaffung eines „Sonderstrafrechtes“ ab.

Emotionalität vs. Sachlichkeit

Die Medienberichte verunsichern Menschen, die nicht regelmässig Spiele besuchen, und machen ihnen Angst. Umfragen unter regelmässigen Matchbesucherinnen und -besuchern belegen jedoch ein sehr hohes Sicherheitsempfinden. Hier gilt es, subjektive Wahrnehmungen gegeneinander abzuwägen, was sicher eine schwierige Aufgabe ist. Durch die Stigmatisierung der Gesamtheit der Fans müssen unbescholtene friedliche Matchbesucherinnen und -besucher Sanktionen tragen, die nur für eine kleine Minderheit begründbar sind.

Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass es gar nicht erst zu Gewalttätigkeiten kommt. Die Grenzen zwischen Präventions- und Sanktionsmassnahmen werden mit der vorliegenden Konkordats-Verschärfung aber zumindest gekratzt: Das „Rayon-Verbot“ im Rahmen des bisherigen Konkordats genügt.

Unwahrheiten/Begrifflichkeiten

Die von der Regierung in der Landratsvorlage verwendete Schadenssumme der SBB (3 Millionen Franken) ist falsch und längst von den SBB selber um den Faktor 10 nach unten korrigiert worden. Es ist unangebracht, mit falschen Zahlen die Dringlichkeit der Verschärfung zu unterstreichen.

Mit dem Konkordat wird vordergründig „Hooliganismus“ bekämpft. In der Tat handelt es sich aber um Massnahmen, die alle Fans betreffen. Der Hooliganismus ist nicht weit verbreitet in der Schweiz.

Die durch das ausgebaute Sicherheitsdispositiv verursachten Kosten wecken Unmut in der Bevölkerung, das ist wohl der Grund, dass in der Stellungnahme des Regierungsrates unter Punkt G steht, dass „auf Grund der Neuformulierungen [...] keine Mehrkosten zu erwarten“ seien. Durch die geplanten, vermehrten polizeilichen Durch- und Untersuchungen der Fans ist zusätzliches (auch medizinisches) Personal erforderlich. In diesem Punkt bitten wir um eine Präzisierung und Berichtigung der zu erwartenden Mehrkosten.

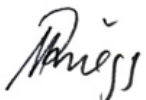
Fazit

Die SP Baselland befürwortet wirksame Präventionsmassnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Als Grundlage für repressive Massnahmen sollen die ausreichend vorhandenen rechtlichen Instrumente (StGB, Polizeigesetz) zum Tragen kommen. Die Verschärfung des Hooligankonkordats hat unserer Ansicht nach zu viele negative Folgen, ist nicht verhältnismässig und wirft gravierende, rechtsstaatliche Fragen auf. Der Kanton Basel-Landschaft hat genügend eigene Möglichkeiten zum Ergreifen von Massnahmen und muss nicht ein unveränderbares Konkordat übernehmen.

Das sogenannte „Basler Modell“ gibt zur Hoffnung Anlass, dass auch ohne Verschärfung der Repression Wege gefunden werden können – in Dialog und Zusammenarbeit der Behörden und der Polizei mit den Fans.

Wir danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Einwände und Bedenken.

Mit freundlichen Grüssen
Sozialdemokratische Partei Baselland



Martin Rüegg, Parteipräsident